jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 27 KflG Erlöschen der Berechtigung

KflG - Kraftfahrliniengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

§ 27.

Die Berechtigung erlischt in folgenden Fällen:

1. 1.bei Tod des Inhabers der Berechtigung, sofern der Aufsichtsbehörde kein Fortbetriebsrecht nach§ 28 Abs. 1 angezeigt wird; wenn es sich um keine natürliche Person handelt, bei Untergang des Unternehmens;
2. 2.bei Widerruf der Berechtigung (§ 25);
3. 3.mit Ablauf der Konzessionsdauer;
4. 4.im Falle der Enthebung von der Betriebspflicht (§ 24 Abs. 2);
5. 5.im Falle der Übertragung der Konzession (§ 28 Abs. 3);
6. 6.im Falle der Beendigung des zwischen Besteller und Personenkraftverkehrsunternehmer geschlossenen Vertrages (§ 23 Abs. 4 und 6)

In Kraft seit 28.05.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at